

haltenen Grundsatz aussprechen, ehe wir auf den zweiten Antrag übergehen, welcher zwar diesen Grundsatz in sich aufnimmt, aber für dessen Lebendigmachung eine bestimmte Zeit beansprucht. Ist die Kammer damit einverstanden und tritt sie dem Deputationsantrage bei, der S. 596 des Berichts (s. o. S. 1009) angegeben ist? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Nun würde ich die Frage auf den Hauptantrag mit Namensaufruf richten; der Hauptantrag ist dahin gestellt: „Im Verein mit der ersten hohen Kammer bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, dieselbe wolle, dafern die neue Civilproceßordnung der nächsten Ständeversammlung noch nicht vorgelegt werde, in Erwägung ziehen, ob der berührte Punkt inzwischen aus der Civilgesetzgebung herauszunehmen und, im Fall solches thunlich, über solchen noch vor dem Erscheinen des Entwurfs einer Civilproceßordnung den Ständen eine Gesetzworlage, — in welche, daß die Gegenwart der Parteien oder deren Sachwalter bei dem Zeugenverhöre zu gestatten, als Grundsatz aufzunehmen, — des baldigsten und spätestens auf dem nächsten Landtage zugehen lassen.“ Tritt die Kammer diesem Antrage bei?

Der königl. Commissar v. Watzdorf verläßt den Saal und es antworten sämtliche Kammermitglieder mit Ja, nämlich:

Vizepräsident Eisenstück, Secretair D. Schröder, Secretair Rothe, Speck, Poppe, Tzschucke, Vogel, Alien, Pfeiffer, Braun, Eckhardt, v. Schönfels, a. d. Winkel, D. v. Mayer, Grimm, Frenzel, Leuner, Brockhaus, Claus, Meydel, Oberländer, Sörnis, v. Beschwitz, Thümer, Dehme, v. Beschwitz, Reichmann, D. Plagmann, Sachse, Wend, Simon, v. Sablenz, Dehmigen, Ludwig, Müller (aus Chemnitz), Kahlenbeck, Meisel, Römer, D. Geißler, Püschel, Hensel, Schwabe, Gruhle, Georgi, Blüher, Klinger, Döhler, v. d. Planitz, v. d. Beck, Erchenbrecher, Kukul, v. Dppel, Todt, Jani, Bische, Sahrer v. Sahr, Serre, Graf Ronnow, v. Thielau, Zimmermann, Scholze, Scheithauer, Hauswald, Schumann, Stockmann, Seyler, Siegert, Hänßchel, Miehle, Wieland und der Präsident D. Haase.

(Nach Wiedereintritt des königl. Commissars v. Watzdorf)

Präsident D. Haase: Es ist die an die Kammer gestellte Frage von sämtlichen Mitgliedern der Kammer mit Ja beantwortet worden. Wir haben noch einen Bericht auf der heutigen Tagesordnung, welcher die Leistung des Unterthaneneides betrifft. Referent ist Abg. Hensel, und ich ersuche denselben, den Vortrag zu übernehmen.

Referent Abg. Hensel: Der Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Scholze in Betreff des sogenannten Unterthaneneides auf dem Lande lautet:

Bei der zweiten Kammer der Ständeversammlung hat ein Mitglied derselben, der Abgeordnete Scholze, in einer Eingabe vom 6. dieses Monats, den Antrag gestellt:

daß Erstere, im Verein mit der hohen ersten Kammer, bei der hohen Staatsregierung um Vorlegung eines, auf

eine zweckmäßigere Einrichtung des sogenannten Unterthaneneides für die Bewohner des platten Landes abzweckenden Gesetzes geneigtest einkommen möge,

und hat dafür vornämlich Folgendes angeführt.

Wie es mit Ableistung des sogenannten Unterthaneneides in den Städten gehalten werden solle, darüber enthalte die allgemeine Städteordnung zweckentsprechende Vorschriften, dagegen fehle es in dieser Beziehung an einer solchen Bestimmung für das platte Land gänzlich, daher sei auch das Verfahren, welches die verschiedenen Patrimonialgerichtsbehörden dieserhalb einschlugen, ein ganz verschiedenes. Während nämlich an sehr vielen Orten ein Unterthaneneid gar nicht verlaugt und abgenommen werde, müßten ihn an andern Orten nur diejenigen, welche ein Grundstück erwerben, und so oft dies geschehe, also zu wiederholten Malen schwören. An der ganzen Sache sei aber das Schlimmste, daß dieser Eid bisweilen so abenteuerlichen, ja, so gefährlichen Inhalts sei, daß er mit gutem Gewissen gar nicht geleistet werden könne. Man wisse, daß, weil an manchen Orten die Laudemien eine beträchtliche Höhe hätten und als eine fühlbare Last erschienen, die zu deren Zahlung Verbindlichen mitunter den Kaufpreis viel niedriger, als er wirklich sei, anzeigten. Sollte nun der Käufer schwören, daß er jeden Schaden von der Gutsherrschaft ab- und jeden Nutzen ihr zuwenden wolle, so schwöre er, wenn er hinsichtlich der Laudemien eine falsche Angabe gemacht, offenbar einen Meineid und zwar zu einer Zeit, wo er oft erst in den Staatsbürgerverband eintrete; er begünne also sein Staatsbürgerleben mit einem Verbrechen, welches um so verderblicher nachwirke, als nun auch der Eid in anderer Beziehung leicht weniger heilig, als er solle, gehalten werden würde. Nun könne man zwar einwenden, es solle kein Gutskäufer in Bezug auf die Laudemien falsche Angaben machen, und wenn er die Wahrheit rede, so komme er gar nicht in die Lage, einen Meineid zu schwören. Allein sei dies auch, so träten doch außerdem noch viele Fälle ein, wo das Interesse des Gutsherrn von dem der Gutsherrschaft himmelweit verschieden, geradezu sich entgegengesetzt sei. Könne wohl dem Ersteren zugemuthet werden, daß er sein Interesse hintenansetzen, das gutsherrliche aber höher achten und mehr befördern solle? Es sei dies fürwahr eine zu widernatürliche Aufgabe, als daß Jemand im Ernst daran denken könne, sie stellen zu wollen. Gleichwohl müsse eigentlich derjenige, welcher eidlich angelobt habe, Schaden und Nachtheil von der Gutsherrschaft abzuwenden, dagegen ihren Nutzen zu befördern, wolle er den Eid gewissenhaft halten, dann lieber selbst Schaden leiden, wenn es sich um ein Verhältniß zwischen ihm und der Gutsherrschaft handele, weil einer von beiden Theilen nothwendig Schaden haben müsse. Dazu komme noch, daß der sogenannte Unterthaneneid hier und da sogar zu einer Erwerbsquelle insofern benutzt werde, als man ihn nicht abnehme, sondern sich begnüge, wenn dafür nur die Zahlung eines halben Thalers an den Gerichtsverwalter erfolge. Daß dieser Uebelstand hinsichtlich dieses Eides überhaupt im ganzen Lande bestehe, lasse sich leicht nachweisen; er, der Petent, habe dafür wenigstens von der Lausitz, seitdem dort die Erbunterthänigkeit weggefallen, sehr viele Beispiele gesammelt, und daß Uebliches in den Erblanden vorkomme, lege ein in Nr. 42 des „Nachteilwagens zur Ameise“ vom Jahre 1842 aus Wittgensdorf mitgetheilte Fall zur Genüge dar, welcher letztere zugleich beweise, in welchen sonderbaren Formelungen der sogenannte Unterthaneneid abgenommen, und daß auf dem Verwaltungswege, ohne Einschreiten der Gesetzgebung, durchaus nicht Abhilfe gewährt werde.

Als einen vorläufigen Beleg seiner Darstellung hat der Petent die gedachte Nummer des „Nachteilwagens“ seiner Peti-